



Resolution 2106 (2013)**verabschiedet auf der 6984. Sitzung des Sicherheitsrats
am 24. Juni 2013**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur fortgesetzten und vollständigen, in gegenseitig verstärkender Weise erfolgenden Durchführung der Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1325 (2000), 1612 (2005), 1674 (2006), 1738 (2006), 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009), 1889 (2009) 1894 (2009), 1960 (2010), 1998 (2011) und 2068 (2012) und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

mit dem Ausdruck seines Dankes an den Generalsekretär für den Bericht vom 12. März 2013 (S/2013/149) und Kenntnis nehmend von der darin enthaltenen Analyse samt Empfehlungen, jedoch nach wie vor zutiefst besorgt über die schleppende Umsetzung wichtiger Aspekte der Resolution 1960 (2010) zur Prävention von sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen sowie feststellend, dass sexuelle Gewalt, wie im Bericht des Generalsekretärs dokumentiert, in solchen Situationen überall auf der Welt auftritt,

in Anerkennung der am 11. April 2013 von den Außenministern der Gruppe der Acht in London verabschiedeten Erklärung über die Prävention sexueller Gewalt in Konflikten und der darin in dieser Hinsicht gemachten Zusagen,

in der Erkenntnis, dass die konsequente und strenge strafrechtliche Verfolgung sexueller Gewaltverbrechen sowie die nationale Eigenverantwortung und Verantwortlichkeit beim Umgang mit den tieferen Ursachen von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten für die Abschreckung und Prävention von ebenso zentraler Bedeutung ist wie die Beseitigung irriger Ansichten, dass sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten ein kulturelles Phänomen, eine unvermeidliche Kriegsfolge oder eine minder schwere Straftat sei,

bekräftigend, dass die politische, soziale und wirtschaftliche Ermächtigung der Frauen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Mobilisierung von Männern und Jungen für die Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen für die langfristigen Anstrengungen zur Prävention von sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen von zentraler Bedeutung sind, *hervorhebend*, wie wichtig die vollständige Durchführung der Resolution 1325 (2000) ist, und zugleich verweisend auf die laufende Arbeit an einer Reihe von Indikatoren für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, sowie in Anerkennung der in diesem Bereich unternommenen Anstrengungen von UN-Frauen,



mit Besorgnis *feststellend*, dass sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen in unverhältnismäßiger Weise Frauen und Mädchen sowie besonders verwundbare oder speziell zum Ziel gemachte Gruppen, aber auch Männer und Jungen sowie Personen betrifft, die als Zwangszeugen sexueller Gewalt gegen Familienangehörige Opfer einer sekundären Traumatisierung werden, und *hervorhebend*, dass sexuelle Gewalthandlungen in solchen Situationen nicht nur die unverzichtbaren Beiträge von Frauen zur Gesellschaft erheblich einschränken, sondern auch dauerhaften Frieden, anhaltende Sicherheit und eine nachhaltige Entwicklung verhindern,

aner kennend, dass nach dem Völkerrecht die Staaten die Hauptverantwortung für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Menschen tragen, und *erneut erklärend*, dass die Parteien bewaffneter Konflikte die Hauptverantwortung dafür tragen, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta,

unter Hinweis darauf, dass eine Reihe von sexuellen Gewaltdelikten in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und in die Statuten der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe aufgenommen wurden,

im Hinblick auf die im Vertrag über den Waffenhandel enthaltene Bestimmung, wonach ausführende Vertragsstaaten das Risiko berücksichtigen müssen, dass unter den Vertrag fallende konventionelle Waffen oder Güter dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern,

ferner unter Hinweis darauf, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt nach dem humanitären Völkerrecht verboten sind,

unter Hinweis auf die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte als Instrument zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich für die Bekämpfung sexueller Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs und betonend, dass es nicht Gegenstand dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle sind, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien berührt,

1. *bekräftigt*, dass sexuelle Gewalt, wenn sie als Methode oder Taktik der Kriegsführung oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder andere damit beauftragt werden, Situationen bewaffneter Konflikte erheblich verschärfen und verlängern und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern kann, *betont* in dieser Hinsicht, dass wirksame Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung solcher Handlungen in erheblichem Maße zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen, und *unterstreicht*, dass die Mitwirkung von Frauen für alle Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen unverzichtbar ist;

2. *stellt fest*, dass sexuelle Gewalt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen kann; erinnert ferner daran, dass Vergewaltigung und andere Formen schwerwiegender sexueller Ge-

walt in bewaffneten Konflikten Kriegsverbrechen darstellen; *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihren einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen, indem sie gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die für solche Verbrechen verantwortlich sind, ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen; *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das gesamte Spektrum sexueller Gewaltverbrechen in die nationale Strafgesetzgebung aufzunehmen, um die strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen zu ermöglichen; *erkennt an*, dass die wirksame Untersuchung und Dokumentation sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten maßgeblich dazu beiträgt, sowohl die Täter vor Gericht zu bringen als auch den Zugang der Überlebenden zur Justiz sicherzustellen;

3. *stellt fest*, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die gegen Frauen und Kinder begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten gestärkt wurde; *erklärt erneut* seine Absicht, die Straflosigkeit auch weiterhin energisch zu bekämpfen und die Rechenschaftspflicht mit geeigneten Mitteln zu wahren;

4. *verweist* auf die Wichtigkeit eines umfassenden Ansatzes zur Unrechtsaufarbeitung in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen, der gegebenenfalls die gesamte Bandbreite justizieller und nichtjustizieller Maßnahmen umfasst;

5. *erkennt an*, dass er Verpflichtungen, die sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen betreffen, und andere Verpflichtungen in Bezug auf Frauen und Frieden und Sicherheit bei seiner eigenen Arbeit systematischer überwachen und berücksichtigen muss, und bekundet in dieser Hinsicht seine Absicht, gegebenenfalls alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Vermittlung, der Wiederherstellung nach Konflikten und der Friedenskonsolidierung sicherzustellen und gegen sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten vorzugehen, unter anderem bei der Einrichtung und Überprüfung von Friedenssicherungs- und politischen Mandaten, öffentlichen Erklärungen, Länderbesuchen, Ermittlungsmissionen, internationalen Untersuchungskommissionen, Konsultationen mit Regionalorganen und bei der Arbeit der jeweiligen Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats;

6. *erkennt an*, dass als Grundlage für die Prävention und Reaktion aktuellere, objektivere, genauere und verlässlichere Informationen benötigt werden, und ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Aufstellung und Anwendung von Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich Vergewaltigung in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen und gegebenenfalls in anderen für die Durchführung der Resolution 1888 (2009) relevanten Situationen, zu beschleunigen und dabei die besonderen Umstände eines jeden Landes zu berücksichtigen;

7. *fordert* den weiteren Einsatz von Frauenschutzberatern im Einklang mit Resolution 1888 (2009), um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats zu Frauen und Frieden und Sicherheit zu erleichtern, und fordert den Generalsekretär *auf*, die systematische Bewertung des Bedarfs an Frauenschutzberatern, ihrer Zahl und ihrer Rolle im Zuge der Planung und Überprüfung jeder Friedenssicherungsmission und politischen Mission der Vereinten Nationen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese Sachverständigen angemessen ausgebildet und rechtzeitig eingesetzt werden; und *anerkennt* die Rolle der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten bei der Erleichterung abgestimmter Maßnahmen seitens der zuständigen Akteure in den Bereichen Friedenskonsolidierung, humanitäre Fragen, Menschenrechte, Politik und Sicherheit und betont, dass über alle diese Bereiche hinweg die Koordinierung, der Informationsaustausch, die Analyse, die Reaktionsplanung und die Durchführung verstärkt werden müssen;

8. *anerkennt* die besondere Rolle der Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, wenn gewährleistet werden soll, dass alle Elemente einer Mission Geschlechterperspektiven durchgängig in die Politiken, die Planung und die Durchführung einbeziehen; *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen zu den einschlägigen Friedenssicherungs- und politischen Missionen sowie humanitären Einsätzen der Vereinten Nationen zu entsenden und für die umfassende Schulung des gesamten einschlägigen Friedenssicherungs- und zivilen Personals in Geschlechterfragen zu sorgen;

9. *anerkennt* die Anstrengungen der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, sicherzustellen, dass Untersuchungskommissionen der Vereinten Nationen in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen erforderlichenfalls über den notwendigen Sachverstand in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Verbrechen verfügen, um solche Verbrechen genau zu dokumentieren, und *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, diese Anstrengungen zu unterstützen;

10. *wiederholt* seine Forderung, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einstellen und dass diese Parteien konkrete, termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, wozu unter anderem der Erlass klarer, über die Befehlskette erfolgreicher Anordnungen zum Verbot sexueller Gewalt, Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen diese Anordnungen sowie das Verbot sexueller Gewalt in Verhaltenskodizes und Feldhandbüchern für Militär und Polizei oder ähnlichen Dokumenten gehören sollte, und konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbräuche eingehen und umsetzen; *fordert ferner* alle in Betracht kommenden Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, im Rahmen dieser Verpflichtungen mit dem betreffenden Personal der Missionen der Vereinten Nationen, das ihre Umsetzung überwacht, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien *auf*, gegebenenfalls einen hochrangigen Vertreter zu benennen, der dafür zuständig ist, die Umsetzung dieser Verpflichtungen sicherzustellen;

11. *betont* die wichtige Rolle, die Frauen, die Zivilgesellschaft, insbesondere auch Frauenorganisationen, und formelle oder informelle lokale Führungspersönlichkeiten spielen können, indem sie auf die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien im Hinblick auf die Bekämpfung sexueller Gewalt einwirken;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten bei Vermittlungsbemühungen, in Waffenruhevereinbarungen und in Friedensabkommen wann immer angezeigt zu thematisieren; *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen, gegebenenfalls sicherzustellen, dass Vermittler und Gesandte in Situationen, in denen sie als Methode oder Taktik der Kriegsführung oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird, einen Dialog über Fragen sexueller Gewalt aufnehmen, namentlich mit Frauen und der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen und Überlebenden sexueller Gewalt, und sicherzustellen, dass diese Anliegen in konkrete Bestimmungen von Friedensabkommen einfließen, unter anderem mit Bezug auf Sicherheitsregelungen und Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung; *fordert nachdrücklich* die Aufnahme sexueller Gewalt in die Definition der in Waffenruhevereinbarungen verbotenen Handlungen und in die Bestimmungen zur Überwachung von Waffenruhevereinbarungen; *betont die Notwendigkeit*, sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen im Rahmen von Konfliktbeilegungsprozessen auszunehmen;

13. *fordert* die bestehenden Sanktionsausschüsse *nachdrücklich auf*, soweit dies unter die relevanten Benennungskriterien fällt und mit Resolution 1960 (2010) vereinbar ist, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen anzuwenden, die sexuelle Gewalt in Konflikten begehen oder anordnen, und *bekundet erneut* seine Absicht, bei der Verhängung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneter Konflikte zu erwägen, ge-

gegebenfalls auch Vergewaltigungen und andere Formen schwerwiegender sexueller Gewalt als Benennungskriterien aufzunehmen;

14. *anerkennt* die Rolle der Friedenssicherungskontingente der Vereinten Nationen bei der Prävention sexueller Gewalt und *fordert* in dieser Hinsicht, dass jede einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulung für die Kontingente truppen- und polizeistellender Länder auch eine Schulung zum Thema sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt umfasst, die auch den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung trägt; *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *auf*, die Zahl der rekrutierten und in Friedensmissionen eingesetzten Frauen zu erhöhen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Durchführung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch Personal der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass an solchen Handlungen beteiligte Angehörige ihrer Staaten voll zur Rechenschaft gezogen und strafrechtlich verfolgt werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die nationalen Behörden unter wirksamer Beteiligung von Frauen dabei zu unterstützen, Fragen sexueller Gewalt anzugehen, insbesondere in folgenden Zusammenhängen:

a) Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse, unter anderem durch die Einrichtung von Mechanismen zum Schutz von Frauen und Kindern an Kantonierungsstandorten sowie zum Schutz der Zivilbevölkerung in unmittelbarer Nähe von Kantonierungsstandorten und in Rückkehrgemeinden sowie durch die Bereitstellung von Trauma- und Wiedereingliederungshilfe für früher mit bewaffneten Gruppen verbundene Frauen und Kinder sowie für Exkombattanten;

b) Prozesse und Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors, unter anderem durch die Bereitstellung einer angemessenen Schulung des Sicherheitspersonals, die Förderung der verstärkten Aufnahme von Frauen in den Sicherheitssektor und wirksame Überprüfungsprozesse, um Personen, die sexuelle Gewalthandlungen begangen haben oder dafür verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor auszuschließen;

c) Initiativen zur Reform des Justizsektors, unter anderem durch gesetzgeberische und grundsatzpolitische Reformen zur Bekämpfung sexueller Gewalt, die Schulung von Fachkräften im Justiz- und Sicherheitssektor im Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Beschäftigung von mehr qualifizierten Frauen in diesen Bereichen sowie Gerichtsverfahren, die den besonderen Bedürfnissen und dem Schutz von Zeugen sowie Überlebenden sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen, und ihren Familienangehörigen, Rechnung tragen;

17. *erkennt an*, dass Frauen, die gewaltsam in bewaffnete Gruppen und Streitkräfte entführt wurden, sowie Kinder, besonders durch sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen gefährdet sind und *verlangt* daher, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien solche Personen sofort identifizieren und aus ihren Reihen freilassen;

18. *ermutigt* die betroffenen Mitgliedstaaten, im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen zur Stärkung der institutionellen Vorkehrungen gegen Straflosigkeit gegebenenfalls das Fachwissen des Sachverständigenteams der Vereinten Nationen nach Resolution 1888 (2009) heranzuziehen, um die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die zivilen und militärischen Justizsysteme besser zu befähigen, gegen sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen vorzugehen;

19. *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, Überlebenden sexueller Gewalt rechtzeitig Hilfe zu leisten, fordert die Institutionen der Vereinten Nationen und die Geber nachdrück-

lich *auf*, nichtdiskriminierende und umfassende Gesundheitsdienste, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, psychosoziale, rechtliche und der Existenzsicherung dienende Unterstützung sowie andere sektorübergreifende Dienste für Überlebende sexueller Gewalt bereitzustellen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen; *fordert* Unterstützung zugunsten nationaler Einrichtungen und lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft durch die Aufstockung der Mittel und die Stärkung der Kapazitäten zur Bereitstellung der genannten Dienste für die Überlebenden sexueller Gewalt; *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Geber, nationale und internationale Programme zur Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt zu fördern, darunter den durch das Römische Statut geschaffenen Treuhandfonds zugunsten der Opfer und seine Durchführungspartner; und *ersucht* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, mehr Ressourcen für die Koordinierung der Reaktion auf geschlechtsspezifische Gewalt und die Bereitstellung entsprechender Dienste zuzuweisen;

20. *stellt fest*, dass zwischen sexueller Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen und HIV-Infektionen eine Verbindung besteht und dass die unverhältnismäßig starke Belastung von Frauen und Mädchen durch HIV und Aids ein hartnäckiges Hindernis und Problem für die Gleichstellung der Geschlechter darstellt; und *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten und die Geber *nachdrücklich auf*, den Auf- und Ausbau der Kapazitäten der nationalen Gesundheitssysteme und zivilgesellschaftlichen Netzwerke zu unterstützen, damit den mit HIV und Aids lebenden oder davon betroffenen Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen dauerhaft Hilfe gewährt werden kann;

21. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere auch Frauenorganisationen, und Netzwerke, bei der Verbesserung des Schutzes auf lokaler Ebene vor sexueller Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen und bei der Unterstützung der Überlebenden beim Zugang zur Justiz und zu Wiedergutmachung spielen können;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin jährliche Berichte über die Durchführung der Resolutionen zu Frauen, Frieden und Sicherheit und dieser Resolution vorzulegen und seinen nächsten Bericht spätestens im März 2014 vorzulegen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
